

## Pop-Farben in unserer Landschaft

Zu dieser Umgebung, deren Erscheinungsbild durch zurückhaltende, matte Farbtöne des alten Ortskerns und der Hänge mitbestimmt ist, steht das weithin sichtbare Terrassenhochhaus mit seiner Baumasse und seiner unruhig wirkenden Architektur in einem auffällig harten Gegensatz, der durch die in dieser Landschaft farblich fremdartige, grellbunte Gestaltung von Gebäudeteilen bis zur Hässlichkeit gesteigert wird. Das Zitat, das fast der Stellungnahme eines Naturschutzauftragten entnommen sein könnte, stammt aus der Begründung eines Urteils des Verwaltungsgerichtshofs. „Diese Umgebung“, das sind der Ortskern von Gruibingen (Krs. Göppingen) und die angrenzenden, großenteils unter Landschaftsschutz stehenden Wiesen- und Waldhänge. Zu Zeiten der Hochhauseuphorie hatte dieses trotz Autobahn im ganzen noch verhältnismäßig ländlich geprägte Gebiet in Gestalt eines siebengeschossigen Gebäudes einen höchst unerfreulichen „Akzent“ erhalten. Zu allem Überfluß versah man einen Teil seiner Fassade mit grellfarbigem Anstrich, den überaus harten, aufdringlichen Gegensatz zur Umgebung noch verschärfend.

Enträuscht mußten wir feststellen, daß die Baugenehmigung mit keinerlei Auflagen zur Farbgebung verbunden worden war. Aber die Landesbauordnung enthält einen „Verunstaltungsparagraphen“, der uns für diesen krassen Fall wie gerufen schien. Verwaltungsgericht und (in der Berufungsverhandlung) Verwaltungsgerichtshof gaben unserer Argumentation recht und verlangten die Beseitigung der grellen Farben. Das Urteil besitzt grundsätzliche Bedeutung. Einmal, weil es sich allein auf den bisher sehr zögernd angewandten „Verunstaltungsparagraphen“ stützt, zum anderen, weil es einen Damm baut gegen eine neue Modewelle, die Landschafts- und Ortsbilder zu überschwemmen droht: Pop-Farben.

Da entsteht inmitten freier Landschaft über einem schönen Flußtal von weit her sichtbar ein Bad mit einem zwar langgestreckten, aber gut gegliederten, niedrig und großenteils in (dunkelbraun gestrichenem) Holz gehaltenen Gebäude. Es hat also zunächst den Anschein, man bemühe sich, die auffällige Lage durch geringe Höhe und zurückhaltende Farbe so gut wie möglich auszugleichen. Aber ein leuchtend gelbes Band als oberer Abschluß macht dies zunichte. Kilometerweit erscheint nun über dem Tal ein beziehungsloser, aufdringlicher Farbstreifen.

Oder ein Beispiel aus dem südlichen Pfälzer Wald, das ähnlich natürlich auch aus unserem Land stammen könnte: Ein stilles Wiesental, das steil ansteigende Waldberge säumen, gekrönt von bizarren Felsen und verwegehen Burgruinen. Mit einem kleinen Weiler nur inlosem Zusammenhang ist ein Gewerbegebiet ausgerechnet an der Einmündung eines Seitentals vorgesehen, also an besonders „wirkssamer“ Stelle. Wie um diese aus der Sicht des Landschaftsschutzes unglückliche Lage noch zu betonen, hat man dem ersten und bisher einzigen Gebäude knallblaue Farbe verpaßt.

Die Sprache reicht nicht aus, um all die „Farbenpracht“ angemessen drastisch wiederzugeben, in der vor allem Industriebauten und „Einkaufszentren“, aber manchmal auch Einzelhäuser, Kläranlagen usw. an Ortsrändern und in freier Natur prangen, als schreiender Gegensatz zur angrenzenden oder umgebenden Landschaft. Deren Farben sind nie grell, ob Grün in seiner unerschöpflichen Mannigfaltigkeit an Tönungen, ob die Farben des Herbstes, ob die Farben der Erde und der Gesteine stärker hervortreten. Wie sehr unsere Landschaft durch Bauten aller Art belastet ist, wie sehr die gewachsenen typischen Siedlungsbilder gestört, das brauche ich hier gar nicht zu sagen, das ist heute (endlich) in aller Munde. Um so ärgerlicher, diese Eingriffe völlig überflüssigerweise noch durch Farben nach besten Kräften zu steigern. Weshalb beispielsweise braucht eine Kläranlage mittelmeerblau zu leuchten? Weshalb müssen sich an den Außenwänden von Fabrikhallen grelle Farben und unruhige Muster die Hand reichen? Nun, im letzteren Fall gibt es außer dem Zwang der beherrschenden Augenblicksmodus noch einen recht realistischen Grund: Die Bemalung soll als Reklame wirken, also letzten Endes die glücklicherweise sehr strengen

Bestimmungen über Werbeanlagen in der freien Landschaft und an Siedlungsrandern umgehen und um Dimensionen übertreffen.

Das eingangs zitierte Urteil hat in der Presse lebhaften Widerhall gefunden. Mit großer Schärfe polemisierte der Deutsche Künstlerbund. Es strangulierte den *Freiheitsraum der Kunst* und verstoße somit gegen das Grundgesetz, richte sich gegen die Bemühungen, *durch mehr Farbe das Stadtgrau, die Stadtwüste zu humanisieren*, u. a. m. Was Kunst sei, hätten nicht Richter zu entscheiden, sondern nur Menschen, die sie hervorbringen. So laut Stuttgarter Zeitung. Daß der Anstrich des Gruibinger Hochhauses<sup>1)</sup> Kunst, das hatte ich bislang nicht gewußt, und es liegt mir fern, mich auf das nicht auszudiskutierende Thema, was Kunst sei, einzulassen. Wohl aber muß sich der Künstler, wenn er in die Öffentlichkeit tritt und diese zwingt, seine Arbeit viele Jahre lang anzusehen, der öffentlichen Kritik stellen. Aufgescreckt durch die Sünden der zurückliegenden Jahre hemmungslosen Wachstumsrausches, haben breiteste Kreise heute ein recht waches und kritisches Auge für das, was in der Landschaft geschieht und möglich ist. Sie hätten sicher kein Verständnis dafür, wenn beispielsweise für Wochenendhäuser und andere Kleinbauten zurückhaltende Außenfarbe verlangt wird, „Einkaufszentren“ dagegen so auffallend farbig wie nur möglich sein dürfen.

Nichts gegen farbenfroheren Anstrich der Gebäude. Das in den letzten Jahren so beliebte helle, harte Weiß hat bei Landschaftsschützern nie Freude geweckt. Auch nichts gegen Versuche, das „Stadtgrau“ durch mehr Farbe zu beleben, die „Stadtwüste zu humanisieren“ (wenn das so einfach geht). Aber frohe, kräftige Farbe und aufdringlich-grelle Pop-Farben sind zweierlei, und auch zwischen Gruibingen und einer „Stadtwüste“ bestehen noch immer Unterschiede. Noch haben es unsere Dörfer, noch haben es auch die Randbereiche größerer Siedlungen, noch hat es unsere Landschaft nicht nötig, sich durch Pop-Farben „verschönern“ zu lassen.

<sup>1)</sup> Nach der baurechtlichen Definition handelt es sich hier nicht um ein Hochhaus, wohl aber nach landläufigem Sprachgebrauch.

Dr. Hans Mattern, Bezirksstelle für Naturschutz u. Landschaftspflege, Dillmannstraße 3, 7000 Stuttgart 1

## Das V. Internationale Symposion des Coronelli\*)-Weltbundes der Globusfreunde

in Wien vom 29. Juni bis 3. Juli 1977

*Bericht von Dr. Walter M. Brod*

Mit der Kartographie eng verbunden ist die GLOBOGRAPHIE. Die Erfassung alter Globen ist die vornehmlichste Aufgabe und Zielsetzung des Coronelli-Weltbundes der Globusfreunde, gegründet 1952 in Wien.

Vom 29. Juni bis zum 3. Juli 1977 veranstaltete diese wissenschaftliche Gesellschaft zur Feier des 25jährigen Bestehens in Wien ihr V. internationales Symposion.

Der Vorsitzende Prof. Dr. Ernst Bernleithner, Wien, konnte Teilnehmer aus 14 Staaten der östlichen und westlichen Welt begrüßen. Bayern war vertreten durch Herrn Bibliotheksdirektor i. R. Dr. Alois Fauser (Eggolsheim), den langjährigen Leiter der Karten- und Globensammlung der Bayerischen Staatsbibliothek in München (seine hervorragenden Werke sind leider längst vergriffen) und den Berichterstatter.

Das Symposion tagte in der Österreichischen Nationalbibliothek, in deren Prunksaal Wissenschaftsminister Dr. Hertha Firnberg dasselbe feierlich eröffnete.

Die Österreichische Nationalbibliothek besitzt nach Greenwich die größte Globensammlung der Welt, insgesamt 130 Stücke. Diese Sammlung war anlässlich des internationalen Symposions, um 70 Leihgaben aus privaten Sammlungen zu einer einmalig reichen und